

- FAQ -

Das neue Verpackungsgesetz

Version | Stand: 1.0 | 10.09.2019

Ansprechpartner: Eva Rohde ✉ eva.rohde@bevh.org ☎ 030-2061385-13

Mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG) am 01.01.2019 kommen einige neue Pflichten auf Hersteller und Vertreiber zu. Ziel des neuen Verpackungsgesetzes, das die alte Verpackungsverordnung ablöst, ist es die Recyclingquoten zu erhöhen und besser kontrollieren zu können, welche Wirtschaftsteilnehmer sich rechtskonform verhalten und bei einem dualen System angemeldet sind und wer nicht. Dafür wurde eigens die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ins Leben gerufen, bei der sich auch Onlinehändler nun anmelden müssen.

1. Was sind lizenzpflichtige Verpackungen?

Die Begriffsbestimmungen aus der alten Verpackungsverordnung wurden mit einigen Modifikationen grundsätzlich beibehalten. Mit dem neuen VerpackG wird nun aber klargestellt, dass auch Versandverpackungen als grds. lizenzpflichtige Verpackungen anzusehen sind.

Eine weitere Änderung ist, dass als Verkaufsverpackungen solche Verpackungen gelten, die `nur noch` „typischerweise“ dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Damit fällt die Bewertung abstrakter aus als bisher.

Zu der Frage, welche Verpackungen typischerweise beim Verbraucher (oder einer vergleichbaren Anfallstellen) als Abfall anfallen, hat das Verpackungsregister einen [Katalog](#) von Produkten erstellt, deren Verpackung typischerweise beim Verbraucher anfallen. Die Waren sind nach Produktgruppen unterteilt.

Dieser Katalog soll es insbesondere Herstellern erleichtern ihre Verpackung einzuordnen, wenn sie gar nicht wissen, an wen Händler die Ware später tatsächlich verkaufen.

Der Katalog ist allerdings nicht abschließend, sondern enthält nur eine beispielhafte Auflistung, sodass hier bei nicht erwähnten Waren das Analogieprinzip berücksichtigt werden muss.

2. Sind Versandverpackungen auch lizenzpflichtig?

Versandverpackungen sind Verpackungen, die den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen. Somit muss jegliches Material, das erforderlich ist, um die Ware an den Kunden zu versenden, lizenziert werden. Dazu gehört neben der Kartonage selbst auch der Kleber, die Adressetiketten und das weitere Verpackungsmaterial (wenn alte Zeitungen als Verpackungsmaterial verwendet werden, müssen sogar diese gemeldet werden).

Nach dem VerpackG ist bei Verkaufsverpackungen der „Erstbefüller“ beteiligungspflichtig. Da die Versandverpackungen regelmäßig vom Onlinehändler befüllt werden, ist er daher für diese Verpackung beteiligungspflichtig. Eine Vorverlagerung dieser Beteiligungspflicht auf vorgelagerte Handelsstufen ist nicht möglich – es können also keine vorlizenzierte Versandverpackungen gekauft werden. Anders sieht dies aus bei Produktverpackungen – hier kann der Hersteller seine Verpackung ggf. bereits lizenziert haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Hersteller namentlich auf der Verpackung angegeben ist. Dass der Hersteller die Verpackung lizenziert hat, sollte sich der Händler unbedingt schriftlich vom Hersteller bestätigen lassen.

Beispiel: Ein Händler verkauft über seinen Onlineshop Sneaker eines bekannten Markenherstellers. Die Schuhe werden mitsamt des Schuhkartons des Herstellers verkauft. Für den Versand verpackt der Onlinehändler den Schuhkarton in seine Versandverpackung, füllt diese noch mit etwas Seidenpapier aus, verklebt den Karton und versieht ihn mit einem Adressetikett.

In diesem Fall ist der Markenhersteller lizenzpflichtig für den Schuhkarton mitsamt etwaigem Füllstoff und der Onlinehändler muss seine Versandverpackung, das Seidenpapier, den Klebestreifen und das Adressetikett lizenzieren.

3. Wer ist nach dem VerpackG zur Lizenzierung verpflichtet?

Lizenzpflichtig ist in erster Linie der Produktverantwortliche, mithin der Hersteller. Als Hersteller gelten:

- **Erstinverkehrbringer** (wer eine leere Verpackung, die typischerweise zum privaten Endverbraucher gelangt, mit einer Ware befüllt und erstmals in Deutschland in Verkehr bringt)
- **Importeure** (wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt, also beispielsweise die Zollabwicklung übernimmt)

Allerdings trifft daneben Händler die Pflicht, zu kontrollieren, dass die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die sie in den Verkehr bringen tatsächlich lizenziert sind. Ansonsten droht Händlern ein Vertriebsverbot, § 9 Abs. 5 VerpackG.

4. Was gilt bei der Angabe „Hergestellt für“?

Gemäß § 3 Abs. 9 VerpackG gilt nicht als Inverkehrbringen „die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist.“ Gibt also ein Produzent auf der Verpackung seinen Namen und seine Adresse an ergänzt aber den Hinweis „hergestellt für....“ mitsamt den Angaben des Herstellers/ Auftraggebers, so ist dieser lizenzpflichtig.

5. Wo genau müssen sich Händler also nun registrieren?

Händler und Hersteller, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in den Verkehr bringen, müssen sich bei zwei Stellen melden:

a) duales System

Hersteller und Vertreiber von Verpackungen sind für die Rücknahme-, Verwertungs- und Pfandpflichten verantwortlich. Die Rücknahme- und Verwertungspflichten werden durch die sog. Dualen Systeme praktisch durchgeführt. Deshalb sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, sich einem dualen System anzuschließen („Systembeteiligungspflicht“). Aktuell gibt es acht anerkannte duale Systeme in Deutschland, die da wären:

Systembetreiber	Ansprechpartner
BellandVision GmbH Bahnhofstraße 9 91257 Pegnitz	AP: Kundenservice Tel.: +49 9241-4832-200 E-Mail: vertrieb[at]bellandvision.de Internet: www.bellandvision.de
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH Frankfurter Straße 720-726 51145 Köln-Porz-Eil	AP: Vertriebsteam „Grüner Punkt“ Tel.: +49 2203-937-557 E-Mail: anfrage[at]gruener-punkt.de Internet: www.verpackgo.de
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH Stollwerckstraße 9 a 51149 Köln	AP: Frank Kurrat, Head of Sales Tel.: +49 2203 9147-1961 E-Mail: verkaufsverpackungen-online[at]interseroh.com Internet: www.lizenzero.de
Landbell AG für Rückhol-Systeme Rheinstraße 4 L 55116 Mainz	AP: Michael Gormann, Vertriebsleitung Tel.: +49 61 31 23 56 52-801 E-Mail: info[at]landbell.de Internet: www.landbell.de
Noventiz Dual GmbH Dürener Straße 350 50935 Köln	AP: Dirk Boxhammer Tel.: +49 221 800158-70

	E-Mail: info[at]noventiz-dual.de Internet: www.noventiz.de
Reclay Systems GmbH Im Zollhafen 2-4 50678 Köln	AP: Theodora Pangaribuan Tel.: +49 221 580098-2888 E-Mail: t.pangaribuan[at]reclay.de Internet: www.reclay-group.com
Veolia Umweltservice Dual GmbH Hammerbrookstraße 69 20097 Hamburg	AP: Yvonne Wittig Tel.: +49 381 87715-320 E-Mail: de-ves-info-dual[at]veolia.com Internet: www.veolia.de/dual
Zentek GmbH & Co. KG Ettore-Bugatti-Straße 6-14 51149 Köln	AP: Dirk Grommes, Vertrieb Tel.: +49 2203 8987-700 E-Mail: dualessystem[at]zentek.de Internet: www.zentek.de

Da die dualen Systeme in Abstimmung mit den Kommunen die Verpackungen zurücknehmen und verwerten, **ist diese Systembeteiligung kostenpflichtig.**

Den dualen Systemen müssen die Verpackungsmengen, unterteilt nach folgenden Materialfraktionen, gemeldet werden:

- Glas
- Papier/ Pappe/ Karton (PPK)
- Eisenmetalle
- Aluminium
- Kunststoffe
- Getränkekartonverpackungen
- Sonstige Verbunde
- Sonstige Materialien

Die Preise richten sich in der Regel nach den zu meldenden Mengen. Je nach dem, wie die einzelnen Angebote der jeweiligen dualen Systeme ausfallen, kann die Systembeteiligungspflicht auch auf mehrere Systeme aufgeteilt werden.

b) „LUCID“

Zusätzlich zu der Meldung bei den dualen Systemen müssen sich systembeteiligungspflichtige Hersteller und Vertrieber bei der neu eingerichteten Stelle „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) registrieren und auch dort die Daten angeben, die den dualen Systemen gemeldet wurden. Die Daten werden sodann im von der ZSVR betriebenen Register „LUCID“ veröffentlicht.

Bei der Registrierung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name,
- Anschrift und Kontaktdaten,
- Nationale Kennnummer des Herstellers (bzw. des Handelsunternehmens, des Importeurs), einschließlich Ust-ID
- Markenname
- Erklärung über die Systembeteiligungspflicht und
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Die Registrierung beim Verpackungsregister hat zu erfolgen, bevor eine Lizenzierung beim dualen System erfolgt, denn die dualen Systeme sind gehalten, die Registrierungsnummer abzufragen. **Die Registrierung selbst ist höchstpersönlich** und kann nicht von einem Dritten durchgeführt werden.

Die Registrierung beim Verpackungsregister ist kostenfrei. Diese zusätzliche Stelle wurde durch das VerpackG eingeführt um eine Übersicht darüber zu haben, wer sich an den Kosten des Wirtschaftskreislaufs beteiligt und wer seinen Pflichten (wissentlich oder unwissentlich) nicht nachkommt. Da bisher nicht erkennbar war, welcher Hersteller bei welchem dualen System lizenziert war, war die Einführung eines Verpackungsregisters erforderlich.

6. Ich habe mich also registriert. Und jetzt?

Mit der bloßen Registrierung bei den beiden Stellen alleine ist es leider nicht getan. Nun müssen regelmäßig die jeweiligen Mengen sowohl dem dualen System gemeldet als auch bei LUCID eingetragen werden.

Darüber hinaus ist jedes Jahr zum 15. Mai eine sog. Vollständigkeitserklärung abzugeben, die sämtliche im vorangegangenen in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Versandverpackungen, nach Materialart und Masse unterteilt, enthält. Eine Vollständigkeitserklärung muss nicht abgegeben werden, wenn im vorangegangenen Jahr weniger als 80.000 kg Glas, 50.000 kg PPK sowie 30.000 kg Leichtstoffverpackungen in den Verkehr gebracht wurde.

7. Welche Markennamen müssen gemeldet werden und in welchem Umfang?

Händler, die selber eigene Produkte verkaufen und Hersteller im Sinne des VerpackG sind, bieten diese Produkte oftmals unter einer eigenen Marke und ggf. weiteren Untermarken an. Hier reicht es aus, lediglich die Hauptmarke zu nennen. Dabei muss es sich auch nicht zwangsläufig um eine eingetragene Marke im Sinne des Markenrechts handeln. Auch die Produktbezeichnung muss dabei nicht angegeben werden.

Die Untermarken müssen nicht registriert werden. Das Verpackungsregister formuliert in seinem [FAQ](#) (unter 5.10) folgendes Beispiel:

Firma Keksglück vertreibt Butterkekse mit dem Namen „Butti“ und Haferkekse unter dem Namen „Hafi“. Auf der Verpackung ist immer „Keksglück“ als Obermarke eingetragen. Es reicht somit die Eintragung der Marke „Keksglück“.

8. Was gilt, wenn ich das gleiche Produkt von verschiedenen Produzenten herstellen lasse und daher unterschiedliche Verpackungen habe?

Um die Verwertung der tatsächlich anfallenden Verpackungen finanzieren zu können, müssen die unterschiedlichen Verpackungen getrennt gewertet und entsprechend gemeldet werden.

9. Was gilt bei Dropshipping und Fulfillmentdienstleister?

Das Gesetz sieht vor, dass derjenige der Produktverantwortung nachkommen muss, dem die Verpackung zugeordnet werden kann. Hierfür kommt es auf die Angaben auf der Verpackung an. Da beim Dropshipping grundsätzlich der vorgelagerte Händler bzw. Hersteller auf der Verpackung angegeben sein dürfte, ist dieser verpflichtet, die Verpackung lizensieren zu lassen. Dass diese Lizenzierung vorgenommen wurde, sollte sich der Onlinehändler aber schriftlich bestätigen lassen.

Anders sieht es jedoch aus, wenn sich der Onlinehändler eines Dienstleisters bedient um seine Waren verpacken zu lassen und an den Verbraucher zu versenden. Sofern in diesem Fall die Verpackung mit Name und Marke des Onlinehändlers versehen ist, ist dem Onlinehändler diese zuzurechnen und nicht dem Dienstleister. Denn der Dienstleister tritt in dieser Konstellation nicht in Erscheinung und das Verpackungsgesetz sieht eine transparente Zuordnung der Registrierungspflicht vor. Um in diesem Fall der Lizenzpflicht nachzukommen, muss sich der Händler also die Daten von seinem Fulfillment-Center übermitteln lassen, da es nicht zulässig ist, einen Dritten mit der Datenmeldung zu beauftragen.

10. Muss ich die Verpackung auch registrieren, wenn ich ins Ausland liefere?

Das VerpackG gilt nur in Deutschland, so dass bei Waren, die ins Ausland versendet werden, die Verpackungen nicht in Deutschland registriert werden müssen. Um von der Ausnahme zu profitieren, muss allerdings zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung nachgewiesen werden können, dass diese exportiert wird. Das kann beispielsweise durch die besondere Gestaltung der Verpackung für einen fremden Markt erfolgen oder durch Begleitdokumente.

Zudem sind bei einem Versand ins Ausland die Vorgaben des jeweiligen Ziellandes zu berücksichtigen.

Um die Einhaltung ausländischer Regelungen zu gewährleisten, kann die Unterstützung durch einen externen Dienstleister hilfreich sein.

11. Was ist mit bereits benutzten Verpackungen – müssen diese erneut registriert werden?

Grundsätzlich gilt, dass keine Verpackung zweimal registriert werden muss. So gesehen muss eine bereits benutzte Verpackung (bspw. Kartons vom Lieferanten) nicht erneut lizenziert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verpackungen bereits vom Lieferanten lizenziert wurden und dies auch nachvollzogen werden kann.

Kann eine Dokumentation nicht sichergestellt werden, müssen auch bereits benutzte Kartonnagen lizenziert werden.

Werden eigene Verpackungen, die beispielsweise aufgrund von Retouren zurückkommen, wiederverwendet, ist eine erneute Lizenzierung nicht erforderlich.

12. Was ist, wenn ich in meinem Onlineshop einen Geschenkeservice anbiete?

Wenn das Geschenkpapier im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird, ist es eine systembeteiligungspflichtige Verpackung. Wenn es in der Verkaufsstätte verwendet wird, um eine Ware als Geschenk zu verpacken, deren direkte Verpackung selbst genauso wie eine potenzielle Versandverpackung samt aller Füllmaterialien auch systembeteiligungspflichtig ist, zählt das Geschenkpapier auch zu den Serviceverpackungen. Das alles ist zu bewerten unter den weiteren Voraussetzungen des Verpackungsgesetzes: Das eine Ware befüllte Verpackung erstmals, gewerbsmäßig an den privaten Verbraucher abgegeben wird und dort auch im Abfall landet.

13. Gibt es weitere Orientierungshilfen und nützliche Links?

Das Verpackungsregister hält viele Themenpapiere, differenziert nach Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsakteuren, auf seiner [Homepage](#) bereit.

14. Was für Änderungen gibt es beim Pfand bei Getränkeverpackungen?

Weitere Neuerungen ergeben sich bei Getränkeverpackungen. Nach dem neuen VerpackG unterliegen künftig auch Frucht- und Gemüseektare mit Kohlensäure und Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % der Einwegpfandpflicht.

Ebenfalls sieht das Verpackungsgesetz vor, dass ab dem 01.01.2019 bei dem Verkauf von Getränken eindeutig darauf hingewiesen werden muss, ob es sich um eine Mehrweg- oder Einweggetränkeverpackung handelt.

Im stationären Handel soll dies durch eine Informationstafel mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ in unmittelbarer Nähe zu den Getränken erfolgen.

Im Versandhandel sollen diese Hinweis in einer dem jeweils verwendeten Darstellungsmedium entsprechend vorgenommen werden, wobei der Hinweis in

Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen soll.

Es empfiehlt sich daher, im Onlineshop oder in Printmedien den Hinweis „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ in gleicher Schriftgröße wie den Preis, idealerweise direkt unterhalb des Preises und in Großbuchstaben, zu positionieren.

Einer Ausnahme von der Hinweispflicht auf eine Mehrwegverpackung unterliegen folgende Getränke:

- a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
- b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein;
- c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
- d) Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes der Alkopopsteuer unterliegen;
- e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
- f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
- g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir;
- h) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;
- i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure;
- j) diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden und Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3 Liter.

15. Was sind die Konsequenzen, wenn ich mich nicht an die Vorgaben halte?

Eine fehlende Systembeteiligung von Verpackungen kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 EUR geahndet werden. Auch der Vertrieb von nichtregistrierten Verpackungen kann zu einem Bußgeld bis zu 100.000 EUR führen. Ebenfalls droht ein Vertriebsverbot. Aufgrund der Tatsache, dass nun das Verpackungsregister „LUCID“ öffentlich einsehbar ist, können Wettbewerb nun das Einhalten dieser wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ohne große Mühen kontrollieren. Abmahnungen sind somit ebenfalls nicht auszuschließen.

Wird der Hinweis auf das Pfandsystem nicht oder nicht richtig angegeben, können Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 EUR verhängt werden.